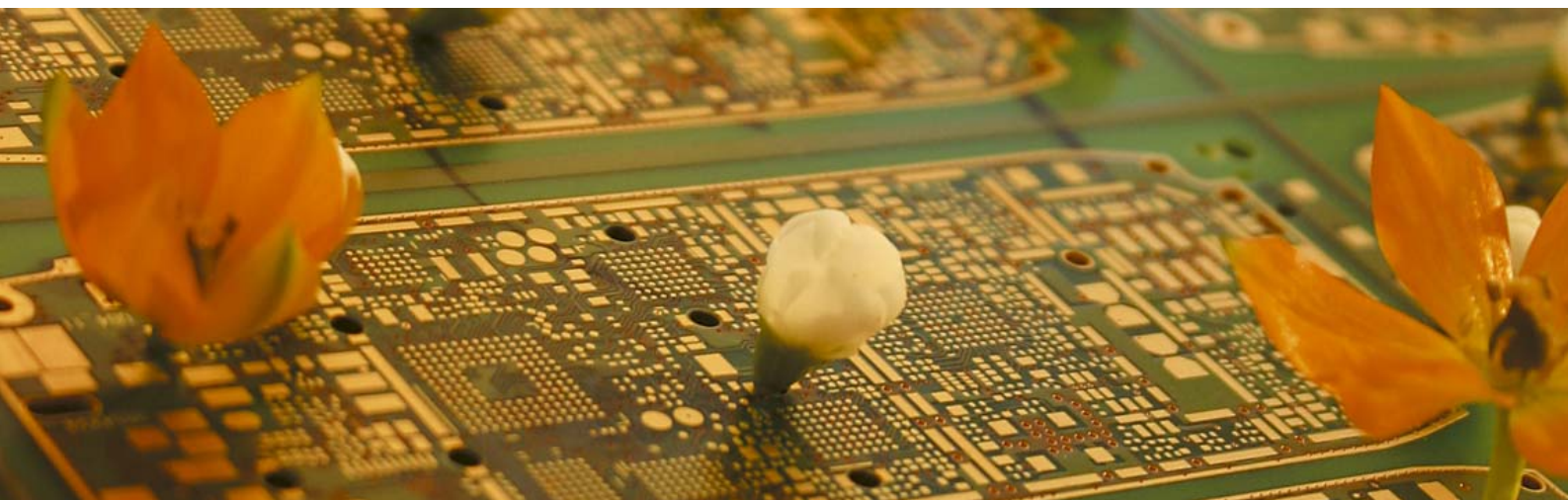


G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Vorstand der
AT&S Austria Technologie &
Systemtechnik Aktiengesellschaft



5. September 2009

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Vorstand der

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
(„AT&S“)

§ 1

Mitglieder, Allgemeines

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar den Herren

- a) Dr. Harald **SOMMERER**
- b) Dkfm. Steen Ejlskov **HANSEN**
- c) Ing. Heinz **MOITZI**

§ 2

Verantwortlichkeit, Konzernverhältnis

1. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich.
2. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und unter tunlichster Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen und Anregungen des „Österreichischen Corporate Governance Kodex“ (idgF) aus.

§ 3

Geschäftsverteilung

1. Unbeschadet der gesetzlich zwingenden Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes werden die Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern wie folgt funktional verteilt:
 - a) Herr Dr. Harald **SOMMERER** ist Vorstandsvorsitzender, und es obliegen ihm
 - Vertrieb/Marketing
 - Human Resources
 - Investor Relations / Public Relations / Interne Kommunikation
 - Business Development / Strategie
 - b) Herrn Dkfm. Steen Ejlskov **HANSEN** obliegen
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Buchhaltung und Konzernbuchhaltung
 - Steuern
 - Treasury
 - Risiko Management
 - Controlling
 - Interne Revision
 - Recht & Versicherungen
 - IT/Organisation
 - Supply Chain Management
 - Logistik
 - Order Management
 - Einkauf
 - c) Herrn Ing. Heinz **MOITZI** obliegen
 - Produktion
 - Forschung & Entwicklung (F&E)
 - Qualitätswesen
 - Umwelt
 - Sicherheit
 - Instandhaltung
 - Ver- und Entsorgung
2. Die Mitglieder des Vorstandes sorgen für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung in ihrem Geschäftsbereich. Entscheidungen in ihrem Geschäftsbereich treffen die Mitglieder des Vorstandes selbständig. Die Änderung und Aufhebung von Entscheidungen soll, sofern nicht Gefahr im Verzug gegeben ist, grundsätzlich den Mitgliedern des Vorstandes vorbehalten bleiben, die die Entscheidung getroffen haben.
3. Herr Dr. SOMMERER ist Vorsitzender des Vorstandes. Er hat die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung zu veranlassen und zu überwachen. Herr Dkfm. HANSEN ist Stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
4. Berührt ein Geschäftsfall auch den Aufgabenbereich der anderen Vorstände oder werden bei der Bearbeitung den anderen Vorständen unterstellte Dienststellen in Anspruch genommen, so ist das vorherige Einvernehmen mit den betroffenen anderen Vorständen herzustellen.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit auf Grund der Geschäftsverteilung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 4**Gesamtverantwortung**

1. Die Vorstände sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, in alle Unterlagen der anderen Vorstandsbereiche Einsicht zu nehmen.
2. Der Beschlussfassung durch alle Vorstandsmitglieder sind vorbehalten:
 - a) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik der Gesellschaft und aller Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie;
 - b) alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sowie alle schriftlichen Berichte an den Aufsichtsrat;
 - c) alle Angelegenheiten, die Gegenstand der Hauptversammlung der Gesellschaft oder der Haupt- bzw. Generalversammlung oder eines Gesellschafterbeschluss einer Tochtergesellschaft sind;
 - d) die Einschaltung der Revision, sofern diese über Veranlassung des Vorstandes tätig werden soll;
 - e) alle Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für das Unternehmen zukommt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, insbesondere die Übernahme von Aufträgen, die auf die Lage des Unternehmens unter technischen, finanziellen oder anderen Risikoaspekten nachhaltige Auswirkungen nach sich ziehen können;
 - f) die Erteilung von Prokuren, die Ernennung von Direktoren, Neueinstellungen in Verwendungsgruppe VI und Besetzungen der 1. Führungsebene sowie deren jeweiliger Widerruf;
 - g) Rückstufungen bzw. Gehalts- und Lohnkürzungen;
 - h) die Grundsätze für die Gewährung von Einzelprämien sowie die Gewährung solcher Prämien über zwei Monatsgehälter;
 - i) der Abschluss und die Auflösung von Betriebsvereinbarungen;
 - j) die Erstellung des Gesamtorganisationsplans einschließlich 2. Führungsebene und Stabsabteilungen sowie einschließlich Profit/Cost Center und Tochtergesellschaften (graphisch und textlich);
 - k) Arbeitsanweisungen und Verlautbarungen und deren Widerruf, sofern sie den Zuständigkeitsbereich aller Vorstandsmitglieder betreffen;
 - l) Werkszeitungen, offizielle Betriebsinformationen, Betriebsversammlungen;
 - m) Grundstücksan- und -verkauf;
 - n) Pensionsvereinbarungen.

Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass in bestimmten Angelegenheiten, einschließlich von Angelegenheiten seines eigenen Geschäftsbereichs oder des Geschäftsbereichs eines anderen Vorstandsmitglieds, eine Beratung und/oder Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung erfolgt.

§ 5**Vorstandssitzungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit**

1. Ordentliche Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal monatlich stattfinden.
2. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden aus eigenem oder auf Verlangen eines weiteren Vorstandsmitgliedes möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von drei Tagen formlos einberufen.
3. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist binnen drei Tagen zu entsprechen. Ist der Vorsitzende abwesend oder entspricht dieser dem Verlangen auf Einberufung nicht, kann auch der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet und finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer ihrer Konzerngesellschaften statt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sowie zumindest ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend sind. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden ist vor einer Sitzung schriftlich Einvernehmen mit ihm über die Tagesordnungspunkte und deren Beschlussfassung durch seinen Stellvertreter herzustellen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, sich bei Beschlussfassungen vertreten zu lassen.

Beschlüsse, welche den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandes betreffen, dürfen in dessen Abwesenheit, ausgenommen Gefahr in Verzug, nicht gefasst werden.

6. Den Sitzungen können die für die Bearbeitung der Gegenstände zuständigen Sachbearbeiter zugezogen werden.

§ 6**Vorstandsbeschlüsse, Protokolle, Rundlauf**

1. Jedem Mitglied des Vorstandes steht bei der Abstimmung eine Stimme zu.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses immer die Pro-Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die Pro-Stimme seines Stellvertreters in der Beschlussfassung enthalten sein muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kommt ein Beschluss nicht einstimmig zustande, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden über Inhalt und Beschlussfassung zu informieren.
3. Über alle Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter Protokolle zu verfassen, die von allen Vorstandsmitgliedern unterfertigt werden; in diesen Protokollen sind alle Vorstandsbeschlüsse anzuführen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Zusendung Einspruch gegen das Protokoll erhoben wird. Dieser Einspruch hat schriftlich zu erfolgen.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Rundlaufweg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

1. Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichte müssen nicht nur über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie über die Lage der Konzern- und wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, unter anderem in Form von Vierteljahresabschlüssen, sondern auch über die Unternehmenspläne und Strategien der Gesellschaft sowie der Konzern- und wesentlichen Beteiligungsgesellschaften Auskunft geben. Dabei ist auch ein Vergleich zum Budget unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu geben. Im Rahmen der Berichterstattung hat der Vorstand den Aufsichtsrat insbesondere auch über beabsichtigte Maßnahmen mit weit reichenden Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
2. Art und Umfang der Berichterstattung richten sich im übrigen nach den für den AT&S Konzern gültigen Richtlinien. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
3. Der Aufsichtsrat oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein erster Stellvertreter oder je zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, vom Vorstand jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Darüber ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu berichten. Die Berichterstattung muss an den gesamten Aufsichtsrat erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder haben in Aufsichtsratssitzungen bei Bedarf als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stehen. Sie sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter zeitgerecht über Sitzungstermine, Tagesordnung und jene Angelegenheiten zu informieren, zu denen sie gehört werden sollen.

§ 8

Zustimmung des Aufsichtsrates

1. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die nach den Richtlinien für den AT&S Konzern vorgeschriebenen Planungsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Vorstand bedarf außerdem zu folgenden Maßnahmen und Geschäften der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Beteiligungen im Sinne der Bilanzierungsvorschriften und von sonstigen Anteilsrechten durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften; darunter fallen auch Investitionen mit Beteiligungscharakter, wie insbesondere stille Beteiligungen, und die Einräumung derartiger Beteiligungen;
 - b) Errichtung und Auflösung von Konzerngesellschaften;
 - c) Wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaften, wie insbesondere die Errichtung neuer Unternehmen und Betriebe und Aufgliederung von Unternehmensfunktionen auf andere Gesellschaften sowie die Verschmelzung von Konzerngesellschaften;

**Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

- d) Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Aufnahme und Aufgabe von wesentlichen Geschäftszweigen und Produktionsarten durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften;
- e) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 149 - 174 AktG und §§ 52 und 53 GmbHG) bei Konzerngesellschaften oder die Zuführung von Eigenmitteln an diese in anderer Weise;
- f) Gewährung von Darlehen an und Übernahme von Haftungen für Konzern- und Beteiligungsgesellschaften durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 5 Millionen oder in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag von EUR 10 Millionen überschritten wird;
- g) Abschluss von Sale-and-lease-back-Geschäften durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften, wenn sie einen Betrag von jeweils EUR 2 Millionen überschreiten; bzw. Abschluss von Bestandsverträgen mit einem Jahresaufwand/-ertrag von mehr als EUR 1 Million p.a.;
- h) Abschluss von wesentlichen Unternehmensverträgen, wie z.B. Ergebnisabführungsverträge, durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften;
- i) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- j) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
- k) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten - ausgenommen Exportkredite im Rahmen des Garantiesystems der Österreichischen Kontrollbank AG und gleichartiger Institute - durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, wenn im einzelnen ein Betrag von EUR 5 Millionen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 10 Millionen überschritten wird und soweit solche Finanzierungsmaßnahmen nicht im Rahmen des Budgets genehmigt wurden;
- l) Gewährung von Darlehen und Krediten durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, soweit diese Gewährung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und im Einzelfall ein Betrag von EUR 0,1 Millionen oder in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag von EUR 1 Million überschritten wird;
- m) Investitionen des Konzerns außerhalb des im Zuge des Budgets genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes.
(Übersteigt deren Wert im Einzelfall 3 % bzw. im Geschäftsjahr insgesamt 10 % des jeweiligen Normalinvestitionsprogrammes nicht, genügt die nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat, wenn die betreffenden Investitionen infolge ihrer Unvorhersehbarkeit nicht in das Investitionsprogramm aufgenommen werden konnten);
- n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, wenn der Wert der Gegenleistung EUR 5 Millionen übersteigt;
- o) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Anstellungsverträgen von Mitarbeitern der Gesellschaft der ersten Berichtsebene oder über einem Jahresbezug von EUR 0,2 Millionen, sofern von den vom Aufsichtsrat genehmigten Musterverträgen bzw. Rahmen für die Bezugshöhe zugunsten des Dienstnehmers abgewichen wird;
- p) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Werk-(Konsulenten)verträgen durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften ab einem Entgelt (Jahres- oder einmaliges Entgelt) von EUR 0,2 Millionen, sofern diese Werk- (Konsulenten)verträge nicht bereits im Rahmen des Jahresinvestitionsprogrammes der Gesellschaft vom Aufsichtsrat genehmigt wurden;

**Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

- q) Einführung, Abänderung und Widerruf bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft des Konzerns (z.B. Bildung von Unterstützungsfonds, neue Sachbezüge, Fahrtkostenzuschüsse, Werkswohnungen) und leitende Angestellte im Sinne des § 80 AktG (idgF), sofern ein nachhaltiger Einfluss auf die Kostenstruktur bewirkt wird; Festlegung und Änderung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an die Belegschaft und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG (idgF);
- r) Abschluss, Änderung und Auflösung von Betriebsvereinbarungen, durch welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung geregelt werden oder aus denen sich erhebliche finanzielle Belastungen ergeben;
- s) Erwerb von
- Patenten gegen eine Vergütung von mehr als EUR 1 Million;
 - Lizenzen gegen eine einmalige Vergütung von mehr als EUR 1 Million und/oder gegen Bezahlung einer Mindestjahreslizenzgebühr von mehr als EUR 0,5 Millionen, soweit der betreffende Erwerb im Einzelfall nicht im Zusammenhang mit einem Verkaufsgeschäft erforderlich ist.
- Veräußerung von Patenten und Vergabe von Lizenzen betreffend ein Verfahren, welches für das Erzeugungsprogramm der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist;
- t) Erteilung der Prokura durch die Gesellschaft;
- u) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates von verbundenen Unternehmen;
- v) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- w) die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- x) die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte (§ 80 Abs. 1 AktG) sowie deren Angehörige oder sonstige Dritte im Sinne des § 80 Abs. 3 AktG, sofern der Kredit ein Monatsgehalt übersteigt;
- y) der Abschluss von Miet- Pacht und Leasingverträgen sowie die Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen, mit einem undiskontierten Gesamtwert von mehr als EUR 5 Millionen im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr soweit nicht bereits im Rahmen des Budgets eine Genehmigung erfolgte;
- z) Änderungen der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- aa) Genehmigung des jährlichen Budgets.

**Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

3. Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befasst, sind zuvor dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
5. Wenn in dringenden Fällen durch eine Verzögerung der Entscheidung erhebliche Nachteile für die Gesellschaft zu befürchten sind, kann der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich einholen. In diesem Fall ist jedoch nach Möglichkeit vorher das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates herzustellen.

**§ 9
Zeichnung**

1. Schriftstücke in Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung für das Unternehmen zukommt bzw. die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Im Einzelnen wird die Zeichnung durch eine vom Vorstand zu erlassende Unterschriftenordnung geregelt.

**§ 10
Vertretung, Urlaub**

Die Urlaubseinteilung der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen in gegenseitiger Abstimmung. Bei Urlauben, die 5 zusammenhängende Werktage übersteigen, muss zusätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorab unterrichtet werden.

**§ 11
Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmenden Personen sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

Diese Verschwiegenheitspflicht überdauert das Ausscheiden aus der Funktion als Vorstandsmitglied.

**§ 12
Befangenheit und Wettbewerbsverbot**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften. Werden im Vorstand Angelegenheiten behandelt, die persönliche oder wirtschaftliche Interessen eines Mitgliedes berühren, darf sich dieses Mitglied nicht an der Beschlussfassung über diese Angelegenheit beteiligen.

Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich darüber zu informieren.

Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Unternehmen betreiben, noch Aufsichtsratsmandate in Unternehmen annehmen, die mit der Gesellschaft nicht konzernmäßig verbunden sind oder an denen die Gesellschaft nicht unternehmerisch beteiligt (§ 228 Abs. 1 UGB) ist, noch im

**Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen. Vorstandsmitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Gesellschaften ausüben.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung. Auch den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist eine Ausfertigung derselben auszuhändigen.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur gültig, wenn sie vom Aufsichtsrat beschlossen werden.



Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft

Anhang 1: Glossar

AktG..... Aktiengesetz

AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

EUR..... Euro

GmbHG GmbH Gesetz

idgF..... in der geltenden Fassung

p.a..... per annum / pro Jahr

z. B. zum Beispiel